PLANZEICHNUNG TEIL A

ZEICHENERKLÄRUNG

TEXT TEIL B

1. Landschaftspflegerische Maßnahmen § 9 (1) 20 BauGB

Die Nummern vor den folgenden Absätzen beziehen sich auf die entsprechenden Nummern in der Planzeichnung.

1. und 2.:
Entlang dem Wirtschaftsweg am Gartenwald (südwestlich der Hofstelle) und am Kanalgraben (östlich des Grabens) sowie des Teiches sind landschaftstypische Gehölze anzupflanzen, wobei folgende Arten entsprechend den Pflanzschemata zu verwenden sind:

Nr.	Art	Anteil %
1.	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	1
2.	Betula pendula	Sandbirke	5
3.	Carpinus betulus	Hainbuche	5
4.	Corylus avellana	Hasel	15
5.	Crataegus monogyna	Weißdorn	10
6.	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	5
7.	Fagus sylvatica	Rotbuche	2
8.	Populus tremula	Zitterpappel	15
9.	Prunus spinosa	Schlehe	10
10.	Quercus robur	Stieleiche	2
11.	Rhamnus frangula	Faulbaum	5
12.	Rosa Canina	Hundsrose	15
13.	Sorbus aucuparia	Eberesche	10

Die Anpflanzungen sind nach folgenden Mustern vorzunehmen:

100 % der strauchartig wachsenden Gehölze sind als 3- 5jährige, mindest verschulte leichte Sträucher aus mittelweitem Stand zu pflanzen.

80 % der baumartig wachsenden Gehölze sind als 3- 5jährige, mindest verschulte leichte Heister aus mittelweitem Stand zu pflanzen.

20 % der baumartig wachsenden Gehölze sind als mindestens zweimal verschulte Heister mit einer Höhe von 250 - 300 cm zu pflanzen.

Nach der Pflanzenlieferung sind die Gehölze bei Notwendigkeit einzuschlagen bzw. bis zur Pflanzung gegen Austrocknung abzudecken.

Vor der Pflanzung sind Wurzeln (beilleisse Gehölze) und Zweige fachgerecht zu schneiden und die Pflanzenwurzeln in einem Lehmbrei zu tauchen, um vor Austrocknung zu bewahren und um einen besseren Bodenanschluß zu fördern.

3.
An der Gartenbrache ist zur Straße hin eine dreireihige Gehölzanpflanzung neu anzulegen, wobei der Abstand in und zwischen den Reihen 1,00 m beträgt. Dabei sind folgende Arten zu verwenden:

Nr.	Art	Anteil %
1.	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	25
2.	Corylus avellana	Hasel	15
3.	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	20
4.	Prunus spinosa	Schlehe	15
5.	Crataegus monogyna	Weißdorn	25

4.
Entsprechend der Planeintragung sind auf der Gartenbrache folgende Bäume anzupflanzen:

Quercus robur (2 Stück) : Stieleiche
Prunus avium/cerasus (3 Stück) : Wildobst

5.
Auf dem 2,00 m breiten Heckenstreifen zwischen Hofweg und Erschließungsstraße sind alle 10,0 m Quercus robur - Stieleichen (38 Stück) anzupflanzen. Es sind dreimal verpflanzte Hochstämme mit Ballen (Stammumfang 14 bis 16 cm) zu verwenden. Nach der Pflanzenlieferung sind die Gehölze bei Notwendigkeit einzuschlagen bzw. bis zur Pflanzung gegen Austrocknung abzudecken.
Der gesamte Pflanzstreifen ist so herzurichten, daß eine optimale Entwicklung der Gehölze erreicht wird. Weitere Anpflanzungen sollen hier nicht vorgenommen werden, damit auch die Gras- und Kraut-vegetation entwickeln kann, so daß ein Teil der im Gelände vorkommenden Ruderalpflanzen die Möglichkeit zur Neubesiedelung auf dieser Fläche hat.

6.: entfällt.

7 und 8:
Auf diesen Flächen sind Anpflanzungen nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 vorzunehmen.

9.:
Zwischen der Gartenbrache und den vorhandenen Knick in Süden ist in Fortführung desselben ein neuer, ca. 50 m langer Knick (9a) anzulegen. Als Abgrenzung der ausgleichsfläche östlich des Gewässerbiotes zur angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche ist ein ca. 360 m langer Knick (9b) neu anzulegen. Im Süden des Flurstücks 186 ein ca. 250 m langer Knick (9c) neu anzulegen. Die Anlage der drei Knicks ist nach folgenden Maßgaben vorzunehmen:
Der Kern des neuen Knickwalles ist aus Bodenaushub anzulegen, der aus den seitlich anzulegenden Gräben entnommen wird. Der Wechsel ist mit humosem Boden aufzubauen. Die Krone ist mit einer Pflanzmulde zu versehen. Die Knickwälle sind mit Sträuchern oder Früchten auf einer durchschnittlichen Breitenbasis von ca. 1,00 m zu pflanzen. Damit sich auch ausreichend Kraut- und Gras-Arten wichtigere durchsetzen können, sind Pflanzen der gleichen Art in kleinen Gruppen bzw. Reihen anzupflanzen. Zur Bepflanzung des Knicks, die zweireihig zu erfolgen hat, sind folgende Gehölze zu verwenden:

Überhälter (md. alle 25 m):
Quercus robur - Stieleiche
Acer pseudoplatanus - Bergahorn

Sträucher unter Überhälter:
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Rubus caesius - Kratzbeere
Carpinus betulus - Hainbuche

sonstige Sträucher:
Corylus avellana - Hasel
Prunus spinosa - Schlehe
Crataegus monogyna - Eberesche
Rubus fruticosus - Brombeere
Rosa canina - Hundsrose
Rosa tomentosa - Filzrose
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Cornus sanguinea - Hartriegel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Viburnum opulus - Schneeball
Salix caprea - Salweide
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn

PFLANZSCHEMA

5-reihig anzulegen entlang der Wirtschaftswege am Gartenwald (Nr.1a) und auf dem Wall im Gebiet des Gewerbegebietes (Nr.1b)

10-reihig anzulegen entlang der E 20 und Bahnlinie (Nr.2a und östlich des Gewerbegebietes (Nr.2b)

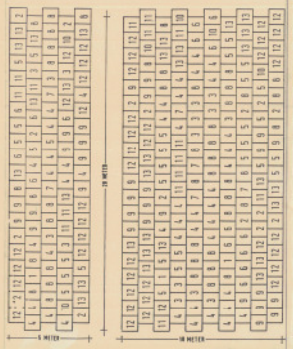

10.:
Innerhalb der bestehenden Knicks ist durch geeignete Pflegemaßnahmen vor allem im südwestlichen Bereich eine größere Anzahl (etwa alle 25 m) an Überhältern zu entwickeln. Die Knicks (bestehende und neuanzulegende) sind in Turnus von 8 - 10 Jahren zu knicken.

11.:
Der 15 m breite Schutzstreifen östlich des Teiches ist folgendermaßen zu gestalten (s. Schnitt A-A):
Hinsichtlich Anlage und Bepflanzung des Knicks gelten die unter Abs. 9 gemachten Angaben. Zur schonenden Verjüngung der landschaftlichen Einbindung sind die Überhälter (Bäume) verpflanzte Hochstämme mit Ballen (Stammumfang 14 - 16 cm) mit Ballen zu verwenden. Nach der Pflanzung sind die Gehölze bei Notwendigkeit einzuschlagen bzw. bis zur Pflanzung gegen Austrocknung abzudecken. Es sind folgende Arten zu verwenden:

Sambucus nigra - Holunder
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Hundsrose
Cytisus scoparius - Ginster
Rubus fruticosa - Brombeere
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Corylus avellana - Hasel

12.:
Auf diesen Flächen (nördlich der privaten Kleinanlage, 12a; Ausgleichsfläche östlich des Gewerbegebietes, 12b; um den Tümpel, 12c) ist weder eine Ansaat noch eine Düngung vorzunehmen. Alle 4 bis 5 Jahre im Oktober ist die Fläche zu mähen. Die ersten zwei Jahre ist ein Kennzeichnungsschnitt Anfang Juni, ein zweiter Schnitt Anfang Oktober vorzunehmen. Das Mähgut ist aufzunehmen und abzutransportieren.

13.:
entfällt / ist umbenannt.

14.:
Die Kennzone des Tümpels ist auszubaggern. Die angrenzende Ackerfläche ist gemäß Nr. 12 zu renaturieren.

15.:
Der Grasacker ist einer extensiven Nutzung auszuführen, d. h. in eine Wiese umzuwandeln. Dünger- und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht aufgebracht werden. Als Nutzung ist eine Beweidung pro Jahr (Schnitt nicht vor dem 1. Juli) zulässig. Eine Beweidung ist unzulässig.

16. und 17.:
Auf diesen Flächen sind Anpflanzungen nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 vorzunehmen.

18.:
Entlang der Flurstückgrenze und im Bereich der Verwendung sind neue Stieleichen (Quercus robur) anzupflanzen. Es sind dreimal verpflanzte Hochstämme (Stammumfang 14 - 16 cm) mit Ballen zu verwenden. Nach der Pflanzenlieferung sind die Gehölze bei Notwendigkeit einzuschlagen bzw. bis zur Pflanzung gegen Austrocknung abzudecken.

19.:
Auf dieser Fläche sind Anpflanzungen nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 vorzunehmen.

Zu 1 - 19:
Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Pflanzflächen hat für die Dauer von drei Jahren nach Abschluß der Arbeiten zu erfolgen. Unwüchsige Hölzer sind auszusetzen werden. Ausfälle sind zu ersetzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten.

II. Lärmschutz § 9 (1) BauGB i. V. m. DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1

1. Nutzungen, die einen Schallpegel von tags 60 dB und nachts von 45 dB überschreiten, sind nur innerhalb von Gebäuden zulässig. Die Gebäude sind durch Lärmschutzmaßnahmen und technische Vorkehrungen so zu sichern, daß es an Überschreitung den o. g. Schallpegels an der Gebietsgrenze nicht eintritt.

2. Aufenthalt von Gebäuden sind nur Nutzungen (Arbeitsräume) zulässig, welche die o. g. dB-Werte nicht überschreiten oder aber durch technische Vorkehrungen soweit gehindert sind, daß eine Überschreitung des o. g. Schallpegels an der Gebietsgrenze nicht eintritt.

III. Höhenfestsetzungen § 16 (2) BauNVO

Die auf 6,00 m festgesetzten Firsthöhen im nördlichen Plangebiet beziehen sich auf die Oberfläche der § 20. Die übrigen, auf 10,0 m festgesetzten Firsthöhen, beziehen sich auf die vorhandene Geländeoberfläche, dabei wird das arithmetische Mittel der jeweiligen Überbauten Fläche zugrunde gelegt.

IV. Gestaltung § 9 (4) BauGB i. V. m. § 82 LBO

Aufschwünge sind, sofern sie nicht als Massivwerk erstellt oder mit Holz verschalt werden, in der RAL-Farbe 8023 (ölgrün), zu streichen. Ausnahmsweise sind Teilflächen in der RAL-Farbe 1001 (beige) zulässig.

SATZUNG DER GEMEINDE MÖHNSEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3
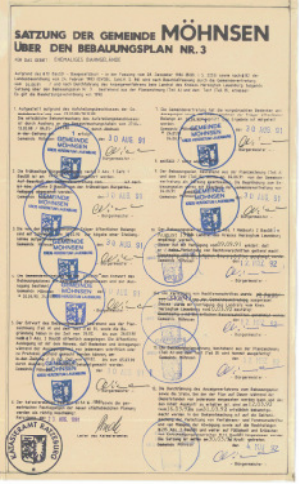
FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICHES DORFGELÄNDE